



GEMEINDE WÜRENLOS

Adresse für die Zustellung der Bewilligung:

An den Gemeinderat
5436 Würenlos

Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtstätigkeit
(mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Würenlos einzureichen)

§ 1 Abs. 1 GGV:
Eine gewerbsmässige Wirtstätigkeit liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Anlass
(mindestens 2 Werktage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Würenlos einzureichen)

§ 4 Abs. 2 lit. b GGG:
Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Anlass
Ort, Lokal
Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein
Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein
Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein
Anzahl erwarteter Personen

Veranstalter (Wirt, Verein, Organisation)
Verantwortliche Person
PLZ, Wohnort, Adresse
Telefon

Der Bewilligungsnehmer hat von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen (siehe Rückseite) und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal darüber genau instruiert wird.

Ort, Datum
.....
Unterschrift

Bewilligung

- Die vorgenannte Veranstaltung mit Wirtstätigkeit kann durchgeführt werden.
 Die beantragte Verlängerung der Öffnungszeiten wird bewilligt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und der Polizei-Verordnung sind einzuhalten. Tombola-/Lotto-Bewilligungen sind beim Bezirksamt Baden einzuholen.

Bewilligungsgebühr: Fr. (zahlbar innert 10 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung)

5436 Würenlos,

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, 5001 Aarau, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kopie an:

- Gemeinderat
- Polizei (zur Kontrolle)
- Finanzverwaltung Würenlos (als Beleg)

Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung

Wirtetätigkeit

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen, sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.

Art der Wirtetätigkeit

gewerbsmässige Wirtetätigkeit (Fähigkeitsausweis notwendig)

Merkmale

- Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle
- über dem Einkaufspreis oder Eintritt bzw. Mitgliederbeitrag

nichtgewerbsmässige Wirtetätigkeit (Fähigkeitsausweis nicht notwendig)

- nicht öffentlich zugänglich und stark eingeschränkte Öffnungszeiten
- stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment
- Vereine und Landwirtschaftsbetriebe, sofern Nebentätigkeit
- Degustationen der Bier- und Weinbranche

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. (§ 136 StGB)

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.
- alkoholartigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten. (§ 1 Abs. 2 GGG)

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabegalter hinzuweisen. (Art. 37a Abs. 3 Lebensmittelverordnung)

Öffnungszeiten

Zugelassene Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15
Freitag	05.00 - 02.00
Samstag	05.00 - 02.00
Sonntag	07.00 - 00.15
Feiertage (Neujahr, Auffahrt usw.)	07.00 - 00.15
Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachten und darauffolgender Tag	07.00 - 00.15

Verlängerung

durch Gemeinderat
für einzelne Anlässe
dauerhaft
lokale Anlässe

wenn die Verhältnisse es erlauben (Baurecht/Umwelt-/Lärmschutz)
werktags max. bis 03.00 / Fr, Sa, Feiertage max. bis 05.00 h
z. B. Dancing: Baubewilligungsverfahren erforderlich
z. B. Gemeindeversammlung usw. keine Bewilligung erforderlich

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen der Polizei-Verordnung der Gemeinde Würenlos. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Baden einzuholen.

Gebühren Wirtetätigkeit

Prüfung der Wirtetätigkeit	Fr.	150.00	GR	§ 23 lit. a) GGV
Änderung in der Betriebsführung	Fr.	100.00	GR	§ 23 lit. b) GGV
Meldung einzelner Veranstaltungen	Fr.	* 50.00	GR	Geb.reg. GR
Kleinhandel mit Spirituosen	Fr.	200.00	AWA	§23 lit. d) GGV
Verlängerungsgesuch (siehe unten)	Fr.	30.00 - 100.00	GR	§23 lit. e) GGV

* gemeinnützige Veranstaltungen sind unentgeltlich.

Gebühren Öffnungszeiten

	Restaurationsbetriebe mit Patent	ausserhalb von Restaurationsbetrieben
1 Stunde Verlängerung	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden Verlängerung	Fr. 40.00	Fr. 80.00
3 Stunden Verlängerung	Fr. 50.00	Fr. 100.00